



Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising (in der Fassung vom 10. September 2021)

Für die Erzdiözese München und Freising wird gemäß § 7 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) nachfolgendes Schutzkonzept festgelegt:

Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden, das an die Vorgaben der 14. BayIfSMV vom 1. September 2021 angepasst wurde:

1. Vorbereitung

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Kriterium ist die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen (§ 7 Nr. 1 14. BayIfSMV). Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

- Eine (niedrigere) Höchstzahl von Personen kann je nach Praktikabilität vor Ort festgesetzt werden.
- Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Diakon, Ministranten/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

Bei Gottesdiensten im Freien ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen zwei Personen sicher gewahrt wird.

Alternativ können gemäß § 7 Nr. 1 14. BayIfSMV Gottesdienste in geschlossenen Räumen ohne Höchstteilnehmerzahlbegrenzung gefeiert werden, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen daran teilnehmen.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen eingehalten wird, und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen, wenn nicht aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht.

Wird die Regelung angewandt, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen, sind die entsprechenden Nachweise der Teilnehmer/innen vor Einlass zu kontrollieren. Testnachweise müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 4 14. BayIfSMV

entsprechen. Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs unterliegen, stehen getesteten Personen gleich (§ 3 Abs. 5 14. BayIfSMV).

1.3 Kontaktdaten

Bei Anmeldeverfahren (keine Verpflichtung): Aufnahme von Kontaktdaten gemäß § 5 14. BayIfSMV mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum, sodass im Falle einer COVID-19-Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die bestätigt mit dem Coronavirus infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, sowie von Personen, die als enge Kontaktperson wesentlich Kontakt zu einer COVID-19-Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten, ist nicht gestattet.
- Während des Gottesdienstes müssen die Besucher/innen in geschlossenen Räumen eine Maske (medizinische Gesichtsmaske) tragen, außer am festen Sitz- oder Stehplatz, (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 14. BayIfSMV); beim Gang zum Kommunionempfang besteht Maskenpflicht, beim Empfang der Kommunion wird die Maske beiseite genommen.
- Gemeindegesang ist zulässig.
- Für die musikalische Gestaltung und Proben im Bereich der Laienmusik gelten jeweils die Regeln der Schutz- und Hygienekonzepte des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.
- Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Mikrofone, die berührt werden (z.B. portable), sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.
- Am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes, insbesondere kein Weihwasser in den Weihwasserbecken.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst

Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise, z.B. bei der Anmeldung, darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung als enge Kontaktperson wesentlich Kontakt zu einem/einer bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben, und dass bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen.

4. Einlass

4.1 Eingangspforte

An der festgelegten Eingangspforte sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Pforten, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern.

Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die Gottesdienstbesucher/innen eine Maske tragen und die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird oder bei 3G die entsprechenden Nachweise (geimpft, genesen, getestet) vorgelegt werden. Diese Kontrolle erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person/en als Ordner/in, die eine Maske tragen muss/müssen.

Sollte bei 3G-Gottesdiensten mit einem Anmeldeverfahren vorab der Kreis der Teilnehmer/innen festgelegt und in diesem Schritt der o.g. Nachweis (geimpft, genesen, getestet) bereits kontrolliert werden, ist eine Kontrolle der Identität (Personalausweis) bei Betreten der Kirche ausreichend. In jedem Fall ist verlässlich sicherzustellen, dass bei Anwendung der 3G-Regel ihre Einhaltung nachweislich sichergestellt ist.

In Kirchen mit Bankreihen ist möglichst darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die Bank zu lassen.

4.3 Während des Gottesdienstes muss ein/e Ordner/in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/innen nicht überschritten wird oder bei Anwendung der 3G-Regelung keine Personen am Gottesdienst teilnehmen, die nicht belegen können, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind.

5. Gottesdienstablauf

5.1. Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Neben dem **Priester** kann ggf. ein **Diakon** seinen Dienst tun. Falls eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

Ministranten/innen sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Gleiches gilt für **Lektor/in** und **Kantor/in** und ggf. **Kommunionhelfer/in**. Auch für den gesamten liturgischen Dienst besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, außer am festen Sitz- oder Stehplatz und unmittelbar beim Kommunionempfang. Der/Die Lektor/in kann zum Vortrag der Lesung und der/die Kantor/in beim Singen die Maske abnehmen, ebenso der Zelebrant und ggf. der Diakon beim Sprechen und liturgischen Singen. Bei Gottesdiensten im Freien ist das nicht relevant, da hier keine Maskenpflicht besteht.

Desinfektionsmittel für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht untereinander weitergereicht.

Die **Gefäße für die eucharistischen Gaben** werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Maske, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht.

Auch **Kelchtuch und Lavabogarnitur** sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch bereitzulegen. Der liturgische Dienst kann dem Priester bei der Händewaschung assistieren, wobei der liturgische Dienst Maske zu tragen hat.

Die Gaben und die Lavabogarnitur können dem Priester angereicht werden. Sollten liturgische Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst Mundschutz und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale.

Nur die Priesterhostie kann auf der Patene bzw. in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Die Gläubigen werden gebeten, nur die Handkommunion zu empfangen und auf die Mundkommunion zu verzichten.

Kommunionausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/in) legt die Maske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion mit größtmöglichem Abstand.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester/Kommunionhelfer die Hände erneut, bevor er die Kommunionausteilung fortsetzt.

Die Gläubigen wahren auf dem Weg zur Kommunionausteilung den Abstand von 1,5 m.

5.2. Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 5.1 analog, soweit sie einschlägig sind.

Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

6. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Gottesdienstteilnehmer/innen die Kirche geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

7. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z.B. Handläufe, gründlich zu reinigen.

8. Lüftungskonzept

Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen. Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising tritt mit Wirkung vom 11. September 2021 in Kraft und ersetzt das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 7. Juni 2021.

München, den 10. September 2021



Christoph Klingan
Generalvikar

